

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial- und Integrations-
politischen Ausschusses
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

**Gesetz der Landesregierung über ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs-
und Pflegeleistungen – LT-Drucks. 19/3743**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrte Frau Vorsitzende Ravensburg,

wir nehmen Bezug auf Ihre Nachricht vom 29.09.2016 und
bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für
die Übernahme einiger Forderungen des Hessischen
Städtetages, die wir im Rahmen der Evaluierung vorgetragen
haben.

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen
hat sich grundsätzlich bewährt.

Die Städte in Hessen stimmen auch dem Gesetzesentwurf im
Großen und Ganzen zu. Uns war es ein großes Anliegen,
dass Gewaltprävention ein noch stärkeres Gewicht bekommt.
Dies sehen wir in den jetzt vorgesehenen §§ 7, 8 HGBP NEU
erfüllt.

Ihre Nachricht vom:
29.09.2016

Ihr Zeichen:
I A 2.5

Unser Zeichen:
TA 425.0 Hm/Ve

Durchwahl:
0611/1702-22

E-Mail:
veith@hess-staedtetag.de

Datum:
02.11.2016

Stellungnahme-Nr.:
093-2016

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Grundsätzlich wünschen sich die Städte allerdings, dass die Betreuungs- und Pflegeaufsicht Regelprüfungen vornehmen kann, und dass als Basis hierfür entsprechende Standards entwickelt werden. Dies dient im Besonderen der Gewährleistung der Qualität der Betreuung in (Pflege-)Wohngemeinschaften.

Nach Umfrage bei unseren Mitgliedstädten teilen wir Ihnen im Einzelnen Folgendes mit:

Zu Nr. 2 ff.:

Die Begrifflichkeit „Betreuungs- und Pflegebedürftige“ sollte ersetzt werden durch „Menschen, die betreuungs- und pflegebedürftig sind“, vergleichbar mit „Menschen mit Behinderung“.

Zu Nrn. 3 a) bb) und 3 c):

Zwar wird die Reichweite des Gesetzes in § 2 Abs. 1 Nr. 2 geändert und das Wort "Pflegeeinrichtungen" durch "Pflegedienste" ersetzt. Allerdings bleibt es in dem neuen Absatz 4 bei diesem Ausschluss:

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. betreute Wohnformen, wenn die Vermieterin oder der Vermieter vertraglich nur dazu verpflichtet ist, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen von bestimmten Anbietern vorzuhalten und darüber hinausgehende Betreuungs- oder Pflegeleistungen von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei gewählt werden können.

Damit bleiben so genannte ambulant betreute Wohngemeinschaften weiterhin außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes. Damit verbundene negative Wirkungen werden schon jetzt für die pflegebedürftigen Menschen sichtbar. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil auch die Prüfmöglichkeiten der Verbände der Pflegekassen ebenfalls beschränkt sind.

Hier vermissen wir eine inhaltlich umfassende Ausweitung der Zuständigkeiten auf zeitgemäße Wohnformen von älteren Menschen, die ggfs. auch pflegebedürftig sind und ambulant versorgt und / oder betreut werden. Aus Sicht der Städte sollte der Geltungsbereich dieses Gesetzes von der reinen Zuständigkeitsprüfung im Hinblick auf weitgehend selbstorganisiertes / selbstbestimmtes Wohnen auf alle Formen des ambulant betreuten Wohnens erweitert werden. Hintergrund ist die zunehmende Zahl von ambulant betreuten Wohngemeinschaften, z. T. im Umfeld ambulanter Pflegedienste, für die – sofern eine

weitgehende Selbstbestimmung vorhanden zu sein scheint – keinerlei Standards formuliert oder festgelegt sind und von denen die Kommunen oftmals nur „zufällig“ erfahren, wenn ein/e Bewohner/in auf Leistungen nach dem SGB XII angewiesen ist. Die Einflussmöglichkeiten der Kommunen sind in diesen Fällen extrem begrenzt.

Zu Nr. 4 b):

Die Umsetzung der Pflegereform auf Bundesebene in diesem Gesetz und die klare Formulierung in § 3 Abs. 3 wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Nr. 6:

Wir begrüßen ausdrücklich den § 5 Abs. 4 Satz 5 HGBP NEU. Somit kann auf unterschiedliche Strukturen und Konzepte in den Einrichtungen den örtlichen Bedarfen entsprechend angepasst eingegangen werden.

Zu den Nrn. 8 und 9:

Unsere Mitgliedstädte legen seit einigen Jahren beim Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern schon jetzt besonderen Wert auf das Vorliegen von Konzepten zu Gewaltprävention und Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen unterstützen dies und festigen die Position der Leistungsträger.

Zu Nr. 17:

Mit dem Einbeziehen des Trägers der Sozialhilfe in die Zusammenarbeit im Rahmen der Prüfung wurde ebenfalls ein wichtiges Anliegen des Hessischen Städtetages erfüllt. Zusätzliche Aufgaben bedeuten allerdings auch zusätzliches Personal und damit zusätzliche Kosten, die wir im Rahmen eines Ausgleichs auf welchem Wege auch immer berücksichtigt wissen wollen.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass sowohl im Bereich der Pflege als auch bei den ambulanten Eingliederungsleistungen auch der örtliche Sozialhilfeträger eine entscheidende Rolle spielt. Die Begründung nennt allerdings ausschließlich den von den kreisfreien Städten und Landkreisen finanzierten Landeswohlfahrtsverband.

Zu Nr. 27:

Eine Stadt spricht sich dafür aus, die Zuständigkeit des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales im Sinne einer "Fachstelle" auszuweiten, um landesweit einheitliche

Mindeststandards für zeitgemäße Wohnformen federführend (mit kommunaler Beteiligung) zu entwickeln. Das würde Kommunen nachhaltig entlasten und landesweit einheitliche Standards gewährleisten.

Für den Hessischen Städtetag wird Referatsleiter Michael Hofmeister an der mündlichen Anhörung am 10. November 2016 teilnehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal flourish extending to the right.

Stephan Gieseler
Geschäftsführender Direktor